

werden, weil nicht zu vermuthen sey, daß iemand seinem eigenen Vortheile zuwider, ohne Noth eine solche Meinung annehmen werde. Sie sey um so zuverlässiger, da der Kaiser bey dieser Gelegenheit nicht undeutlich zu erkennen gegeben habe, wie er Privilegien dieser Art verstanden wissen wolle. Dieser Einwand scheint nachtheiliger zu seyn, als er es wirklich ist.

## VI.

Wenn man beide Privilegien, das kursächsische und das kurbrandenburgische genau mit einander vergleicht, so wird sich noch ein merklicher Unterschied finden. Das sächsische ist, nach dem deutlichen Inhalt der Urkunde von 1559, nicht bloß als kurfürstliches Privilegium zu betrachten, sondern es ist dem Hause Sachsen verliehen. Also nicht bloß die Lande, welche dem Kurfürsten von Sachsen, als Kurfürsten, gehören, nämlich die Kurlande, sind, nach dem Sinne dieses Privilegiums, von den Appellationen an die Reichsgerichte befreit, sondern auch andere Fürstenthümer, die ihm bloß als Fürsten von Sachsen zustehen. Es soll überhaupt von keinem Urteil, Erkenntnis oder Abschied, so in der Kur- und Fürsten zu Sachsen Namen und an deren Hof gesprochen und eröffnet worden, appellirt werden können. Ganz anders lautet das kurbrandenburgische Privilegium. Es ist kein Hausprivilegium, sondern eine Befreiung des Kurfürsten von Brandenburg, als Kurfürsten. Es sind darinn bloß die Appellationen von den Urteilen, Erkenntnissen

nissen